

Alle Dezernate



Magistrat der Stadt Wien  
Magistratsabteilung 37  
Baupolizei  
Dresdner Straße 73-75, 2. Stock  
A - 1200 Wien  
Telefon: (+43 1) 4000-37010  
Telefax: (+43 1) 4000-99-37010  
E-Mail: [post@ma37.wien.gv.at](mailto:post@ma37.wien.gv.at)  
[www.bauen.wien.at](http://www.bauen.wien.at)

Aktenzahl	Sachbearbeiter/in:	Durchwahl	Datum
MA 37 - Allg. 78830-2016	DI <sup>in</sup> Eder, SR <sup>in</sup> DI Markouschek, OStBR	01/4000-37201 01/4000-37101	Wien, 29. Feb. 2016

Ladeplätze für Elektrofahrzeuge  
einschließlich Ladestationen

Bezugnehmend auf das Umweltprogramm der MA 37, die vermehrte Verwendung elektrisch betriebener Kraftfahrzeuge (Elektrofahrzeuge) sowie die Novellierung des Wiener Garagengesetzes 2008 - WGarG 2008, LGBl. Nr. 46/2010, ist zur Erzielung einer einheitlichen Vorgangsweise Folgendes zu berücksichtigen:

## 1. Ladeplätze für Elektrofahrzeuge

Ladeplätze sind allgemein genutzte Stellflächen, die **ausschließlich** für den Ladevorgang von Elektrofahrzeugen bestimmt sind und von einem offenen Benutzer/innenkreis genutzt werden. Da diese Flächen nur dem Ladevorgang und nicht dem „normalen“ Abstellen von KFZ dienen, handelt es sich dabei nicht um Stellplätze im Sinne des § 2 WGarG 2008 (vgl. Stellflächen an Tankstellen).

Die Schaffung von Ladeplätzen im Inneren von Bauwerken, auch von Garagen, bedarf einer Bauanzeige gemäß § 62 Abs. 1 Z. 4 der Bauordnung für Wien (BO); diese ist bei der MA 37 einzubringen.

Die bloße Ausstattung eines „normalen“ Stellplatzes mit einer Ladestation ("Steckdose" bzw. "Elektrozapfsäule") löst daher grundsätzlich noch keine Genehmigungspflicht aus. Jedoch können die unter Pkt. 2 angeführten technischen Anforderungen eine Genehmigungspflicht für erforderliche Lüftungstechnische Maßnahmen auslösen (siehe Pkt. 3 „Genehmigungspflicht“).

## 2. Ladestation für Elektrofahrzeuge – Technische Anforderungen

Grundsätzlich ist zwischen den Anforderungen an die Antriebsbatterie im Elektrofahrzeug und an die Ladestation ("Steckdose" bzw. "Elektrozapfsäule") als Ladesystem für Elektrofahrzeuge zu unterscheiden.

### 2.1. Antriebsbatterie im Elektrofahrzeug

Es wird davon ausgegangen, dass insbesondere für die Antriebsbatterie im Elektrofahrzeug die Anforderungen der ÖVE/ÖNORM EN 61851-1 eingehalten werden.

## **2.2. Ladestation für alle Elektrofahrzeuge (uneingeschränkte Nutzung)**

Es wird davon ausgegangen, dass für die Ladestation für Elektrofahrzeuge die Anforderungen der ÖVE/ÖNORM EN 61851-22 eingehalten werden. (*Hinweis: Gegebenenfalls ist durch Anfrage beim Netzbetreiber zu prüfen, ob bei einem gleichzeitigen Laden mehrerer Elektrofahrzeuge (z.B. in den Abend- und Nachtstunden) genügend Leistungsreserven im öffentlichen Stromnetz zur Verfügung stehen.*)

Da während des Ladevorganges Ladegase entstehen können (in Abhängigkeit von der Antriebsbatterie im Elektrofahrzeug), die, wenn sie in die Umgebung abgegeben werden, zu einer explosiven Mischung führen können, sollen Ladestationen in eigens definierten Bereichen situiert werden, um zu verhindern, dass es durch andere Einflüsse (z.B. Hitze) zu Bränden oder Explosionen kommen kann.

Es ist daher während des Ladevorganges (effektiver Betrieb des Ladegerätes einschließlich der Zeitspanne danach, wo ebenfalls noch Ladegas in größeren Mengen freigesetzt wird) eine ausreichende Lüftung sicherzustellen, wobei die Anforderungen der ÖVE/ÖNORMEN EN 50272-2 und -3 einzuhalten sind. Insbesondere sind in diesen ÖNORMen u.a. Anforderungen hinsichtlich Vorkehrungen gegen Explosionsgefahr (Lüftung) enthalten.

### **2.2.1. Ladestation in geschlossenen Räumen (z.B. Garage)**

Bei Anordnung der Ladestation in geschlossenen Räumen (z.B. Garage) gelten die Anforderungen hinsichtlich Vorkehrungen gegen Explosionsgefahr als erfüllt, wenn

- a) eine **natürliche deckennahe Lüftungsöffnung im Bereich der Ladestation** vorhanden ist, die den Anforderungen der OIB-Richtlinie 2.2 entspricht, oder
- b) eine **natürliche Lüftung für die gesamte Garage** vorhanden ist, die den Anforderungen der OIB-Richtlinie 2.2 und der OIB-Richtlinie 3 entspricht, oder
- c) eine **mechanische Lüftung für den Bereich der Ladestation** oder **für die gesamte Garage** vorhanden ist, die den Anforderungen der OIB-Richtlinie 3 entspricht sowie während des gesamten Ladevorganges in Betrieb ist, oder
- d) durch eine **schlüssige Berechnung** nachgewiesen wird, dass ein ausreichend hoher Außenluftvolumenstrom an der Ladestation jederzeit sichergestellt ist.

### **2.2.2. Ladestation im Freien**

Bei Anordnung der Ladestation im Freien sind keine Lüftungstechnischen Anforderungen erforderlich.

## **2.3. Ladestation für bestimmte Elektrofahrzeuge (eingeschränkte Nutzung)**

Es wird davon ausgegangen, dass für die Ladestation für Elektrofahrzeuge die Anforderungen der ÖVE/ÖNORM EN 61851-22 eingehalten werden. (*Hinweis: Gegebenenfalls ist durch Anfrage beim Netzbetreiber zu prüfen, ob bei einem gleichzeitigen Laden mehrerer Elektrofahrzeuge (z.B. in den Abend- und Nachtstunden) genügend Leistungsreserven im öffentlichen Stromnetz zur Verfügung stehen.*)

Sofern sichergestellt werden kann, dass beim Ladevorgang keine Ladegase entstehen, sind keine besonderen Lüftungstechnischen Maßnahmen gemäß Punkt 2.2.1 dieser Richtlinie erforderlich (z.B. bei Lithium-Ionen-Akkumulatoren). In diesem Fall ist jedoch eine entsprechende Kennzeichnung für die eingeschränkte Nutzung der Ladestation notwendig (z.B. durch eine Hinweis-Beschilderung: „Laden verboten für E-Fahrzeuge mit Blei-Säure Traktionsbatterien“).

## **3. Genehmigungspflichten iVm Ladestationen**

### **3.1. Ladestationen in geschlossenen Räumen (z.B. Garagen)**

### 3.1.1. Ladestationen in neu zu errichtenden Garagen

Sofern in neu zu errichtenden Garagen Ladestationen für Elektrofahrzeuge vorgesehen sind, ist hinsichtlich

- der elektrotechnischen Ausstattung keine Genehmigung erforderlich,
- der Lüftungstechnischen Ausstattung gemäß Punkt 2.2 – falls erforderlich – eine Genehmigung gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 des WGarG 2008 bei der MA 37 unter Beiziehung der Lüftungstechnischen Sachverständigen der MA 36 zu erwirken.

### 3.1.2. Ladestationen in bestehenden Garagen

Sofern in bestehenden Garagen Ladestationen für Elektrofahrzeuge errichtet werden sollen, ist hinsichtlich

- der elektrotechnischen Ausstattung keine Genehmigung erforderlich,
- der Lüftungstechnischen Ausstattung nur dann gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 des WGarG 2008 bei der MA 37 unter Beiziehung der Lüftungstechnischen Sachverständigen der MA 36 eine Genehmigung zu erwirken, wenn die Lüftungstechnischen Anforderungen gemäß Punkt 2.2 nicht eingehalten sind und daher eine Änderung der Lüftungsanlage erforderlich ist.

### 3.1.3. Ladestationen in gewerblich genutzten Garagen

Sofern es sich bei neu zu errichtenden oder bestehenden Garagen um gewerblich genutzte Garagen handelt, ist kumulativ eine gewerberechtliche Genehmigung beim jeweils zuständigen Magistratischen Bezirksamt zu erwirken, wobei empfohlen wird, vorab mit der MA 36 Kontakt aufzunehmen.

## **3.2. Ladestationen im Freien**

Ladestationen für Elektrofahrzeuge (Stromtankstellen) auf öffentlichen Verkehrsflächen sind gemäß § 62a Abs. 1 Z. 10 BO bewilligungsfrei. Sofern Ladestationen in Form von Säulen, Lichtmasten udgl. auf anderen Flächen im Freien errichtet werden, ist für diese im Sinne des § 62a Abs. 1 Z. 25 BO dann keine Bewilligung erforderlich, wenn sie eine Höhe von 3 m nicht überschreiten.

## **4. Gesetzliche und normative Verweisungen**

- Gesetz über das Einstellen von Kraftfahrzeugen, kraftbetriebenen Parkeinrichtungen, Tankstellen und Abstellplätze für Fahrräder in Wien (Wiener Garagengesetz 2008 - WGarG 2008)
- OIB-Richtlinie 2.2 "Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks"
- OIB-Richtlinie 3 "Gesundheit, Hygiene und Umweltschutz"
- ÖVE/ÖNORM EN 50272-2 "Sicherheitsanforderungen an Batterien und Batterieanlagen – Teil 2: Stationäre Batterien"
- ÖVE/ÖNORM EN 50272-3 "Sicherheitsanforderungen an Batterien und Batterieanlagen – Teil 3: Antriebsbatterien für Elektrofahrzeuge"
- ÖVE/ÖNORM EN 61851-1 "Konduktive Ladesysteme für Elektrofahrzeuge – Teil 1: Allgemeine Anforderungen"
- ÖVE/ÖNORM EN 61851-22 "Konduktive Ladesysteme für Elektrofahrzeuge – Teil 22: Wechselstrom-Ladestation für Elektrofahrzeuge"

## **5. Änderung der Gültigkeit von Weisungen**

Die Richtlinie über Ladeplätze für Elektrofahrzeuge einschließlich Ladestationen vom 29. Jänner 2016, MA 37 - Allg. 78830-2016 wird aufgehoben.

Der Abteilungsleiter:

Mag. Dr. Cech  
Senatsrat